

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 121/12 B

L 11 R 3331/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 R 729/09 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. September 2010 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten und am 23.3.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 22.3.2012 gegen das am 7.10.2010 zugestellte Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 28.9.2010 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist am 16.4.2012 beim BSG eingegangen. Erst am 11.5.2012 sind die vorinstanzlichen Akten beim Senat eingegangen; zuvor war das Zustellungsdatum des angefochtenen Urteils nicht feststellbar.
- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil der PKH-Antrag der Klägerin nicht innerhalb der bereits am 8.11.2010 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist dem BSG zugegangen ist (*vgl BSG vom 13.4.1981 - 11 BA 46/81 - SozR 1750 § 117 Nr 1*). Auf diese Frist ist die Klägerin bereits in den dem Berufungsurteil beigelegten "Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe" hingewiesen worden. Gründe für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*vgl § 67 SGG*) wegen der versäumten Beschwerdefrist hat sie nicht vorgetragen.
- 3 Die von der Klägerin eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und war deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG). Die Klägerin kann, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls ausdrücklich hingewiesen worden ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rechtswirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten und nur binnen eines Monats nach Urteilszustellung einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

